

26. Mai 1887.

N. 1026.

König. Reich. Defakffemp.  
K. u. K. Finanzverwaltung  
in K. u. K. Reichs- u. Provinz-  
Finanzverwaltung  
K. u. K. Reichs- u. Provinz-  
Verwaltung.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Auftrages des k. u. k. Reichs- u. Provinz-

Polizeidirektion

besteht:

Es ist an die Regierung des Kantons Defakffemp.  
folgendes Schreiben zu richten:

In Sachen der Verleumdung, die in vorigem  
Verfahren durch Justizminister vrb.  
Güter von dem k. u. k. Reichs- u. Provinz-  
minister vom 14. Januar letzten  
nach folgendem zu erwidern. Wenn Sie die  
in diesem Schreiben vom 4. September v. J.  
angewandte d. k. u. k. Verordnung vom 19. Januar  
1861 zu dem in Frage stehenden Concordat  
über Exterritorialität des Exterritorialitäts-  
niss nicht als maßgebend glaubt, annehmen  
zu können, so müssen wir betr. dem 8. 1838  
des d. k. u. k. Reichs- u. Provinz-  
minister vom 14. Januar letzten  
sich stützen will,  
sinnvoller bemerken, daß es von unklarer  
jurisdiction in allen Todesfällen, wie  
von jurisdiction überfaßt sind  
Wortlaut nach nicht sagt. Was das angeht  
zugun Concordat betrifft, so scheint das  
selbst durch seine Ziffer 5 der in Straß  
fallender Ziffer 2 einer Erklärung gegeben  
zu haben, welche mit unserer Auffassung

26. Mai 1877

607  
1076.

vollkommen übereinstimmend. Zudem nämlich  
auf diese Ziff. 5 die Regierung des Nieder-  
schlesischen Kantons vorzuziehen, die unter Royal  
gelagte Anwartschaft des Niederschlesischen  
Kantons an diejenigen heranzuziehen, welche in  
sonderl. Regirung des Erblassers als  
die Erben des Niederschlesischen Kantons  
sind, bestimmt die in Ziff. 2 bestimmte Regelung  
& resp. Juramentation selbst, nur für den  
Fall vorzuschreiben zu sein, als es inson-  
derheit, nur die Erbverpflichteten sind, oder  
diese unzulässig dem Niederschlesischen  
Kanton Erblasser domizilisch sein sollten. Ein  
Fall dieser Art liegt nun aber insofern  
nicht vor, als der Stamm der Erblasser  
& ist einzigen Väter von mehreren als die  
alleinigen Erben sich präsentieren und  
von jeder im vorerwähnten Kanton wohnen.  
Auf dieser vorerwähnten Anlegung zu be-  
stehen finden wir uns aber nun so un-  
vermeidlich, als die Gesetzgebung inson-  
derheit, wie wir zu widerholen und  
erläutern, eine unklare Juramentation  
des gemeinsamen Erb. überall nicht kennt.  
Wir finden, Ihr Höchstes auf die Einschränkung  
welche insonderheit Gesetzgebung und in der An-  
legung derartiger Maßregeln anzuwenden

1026/27.

26. Mai 1887.

weltungenden Falla im so maße Rindpist  
 wafman, als im wirklichen Futurafu für  
 eine Juantaxifation zur Zeit gar nicht  
 vorliegt.

Das Aufsehen, welches rindpistlich der  
 Juantaxifation zu Lebzeiten in  
 Euerem Ranton befolgt wird, ist jedenfalls  
 ein Beweis für die Güte und Euerem Leb-  
 zeitsgesetz von 1865 wird kaum abzuleiten  
 sein, daß das selbe schon beim Concordate von  
 1822 vorgetragen worden sei, auf nicht und  
 dem vorangehenden Gesetze von 1828.

Daß die Rechtsmittel betreffend, "Verfall  
 und Verjährung der Gewinne", welche im vor  
 gesetzte in den §§ 643-648 befaßt, fünf  
 jederzeit zur Verfügung stehen, ist selbstver-  
 ständlich."

N<sup>o</sup> 1027.

Sammlung des  
 Comitésraffes.

Der Regierungsrath,  
 nach Einsicht eines Auftrages der Direction  
 des Comitésraffes,

befiehlt:

T. Als Mitglied des Comitésraffes von  
 den für eine Amtsdauer von 3 Jahren ge-  
 wählt:

Herr Prof. Dr. M. Cloetta in Zürich,

„ „ Dr. W. Klein „ Glarus,